

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Röttenbach erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin / dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Bau-, Grundstücks- und Umweltangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹ Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister. ²Bei seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter. ³Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 EUR. ²Für Sitzungen eines Ausschusses, sowie für bis zu 14 Fraktionssitzungen erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. ³Für die Vorbesprechung der Gemeinderatssitzung erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. Als Aufwendungsersatz wird den Fraktionen (ab 2 Mitgliedern) ein pauschaler Sockelbetrag von 50,00 EUR und für jedes Mitglied der Fraktion ein Kopfbetrag von 30,00 EUR erstattet.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher, sowie Ortsbeauftragte entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

- (1) Der weitere bzw. die weiteren Bürgermeister ist / sind Ehrenbeamte(r).
- (2) Die weitere Stellvertretung des Bürgermeisters übernehmen die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Größe der Fraktion.
- (3) Mitglieder des Gemeinderats, die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO als weiterer Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters tätig werden erhalten eine Aufwandsentschädigung je Einsatztag in Höhe des Sitzungsgeldes gem. § 3 Abs.2 Satz 1 dieser Satzung.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 11.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 außer Kraft.

Röttenbach, 11.05.2026

gez.

Lisa Schlosser

1. Bürgermeisterin

